

mäßigung der Beiträge dann eintreten zu lassen, wenn der volle Beitrag zu bedeutend für die Kräfte der Gemeinden sein würde, vorkommenden Falls doch ja in liberalem Sinne berücksichtigen möge. Einestheils ist es nämlich gewiß, daß oft in Familien, wie auch im Berichte erwähnt ist, eine ganze Reihe von Geschwistern taubstummer Kinder vorkommt, und dann, daß oft mehre solcher Familien in einer Gemeinde vorhanden sind, so daß sich die Zahl der Taubstummen im Lande sehr ungleich vertheilt. Dadurch kann allerdings für eine Gemeinde eine große Beitragspflichtigkeit entstehen. Zeither waren die Gemeinden nicht zu den Beiträgen verpflichtet, sie waren daher mit darauf bezüglichen Gesuchen verschont. Das wird aber künftig nicht mehr der Fall sein, und die Eltern armer Taubstummen werden in allen Fällen glauben, das Recht zu haben, die Gemeinde mit Bitten zu bestürmen, ihre Kinder nach Taubstummenanstalten schaffen zu lassen. Nun ist es aber gewiß, daß Taubstumme nicht immer eine Last für die Gemeinden sind. In vielen Fällen helfen sie sich besser durch, als andere Gebrechliche; sie werden als Tagelöhner gebraucht, und arbeiten auf dem Felde oder am Webstuhl, ja, sie gehen in Dienste, wie ich denn selbst schon längere Zeit ein Dienstmädchen in meinem Hause habe, das taubstumm ist und sich sehr brauchbar erweist. Die Nothwendigkeit, sie fortzuschaffen, ist deshalb nicht immer da, und wenn ich auch den armen Taubstummen den Unterricht herzlich gönne, so wünsche ich doch auch, daß Rücksicht auf die Gemeinden genommen werde, wo zufällig viele solcher Kinder sind, und bitte deshalb nochmals, die hohe Staatsregierung möge in solchen Fällen liberal zu Werke gehen. Ich würde dafür gestimmt haben, den ganzen Beitrag auf die Staatscasse zu übernehmen, stände dies nicht zu sehr im Widerspruch mit dem Communalprincip, das wir einmal angenommen haben.

Königl. Commissar D. Hübel: Es unterliegt gewiß keinem Zweifel, daß die Gemeinden, in deren Mitte taubstumme Kinder sich befinden, vorzugsweise dabei interessirt sind, daß solche in Taubstummenanstalten aufgenommen und dort zu verständigen Menschen gebildet werden. Diese Erwägung hat auch die Staatsregierung ganz besonders dazu bestimmt, das allgemeine Princip der Armenversorgung, nach welchem man die Gemeinden schon zu Beiträgen zur Erziehung der armen Blinden verpflichtet hat, auch auf die Erziehung der Taubstummen anzuwenden. Denn wenn auch die Taubstummen ohne intellectuelle Bildung zu Handarbeiten abgerichtet werden können, so bleiben dieselben doch ohne geistige Erziehung in einem solchen Zustande der Noth, in welchem sie oft der menschlichen Gesellschaft sehr gefährlich werden, und es fehlt nicht an Beispielen, daß von diesen Unglücklichen aus Unwissenheit oder Bosheit Brandstiftungen vorgenommen worden sind. Was den Wunsch des geehrten Abg. Georgi betrifft, so muß ich bemerken, daß die Regierung zeither die Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummenanstalten mit möglichster Liberalität befördert und von den Eltern derselben, wenn sie arm waren, nur sehr geringe Beiträge für deren Unterhalt gefordert hat. Dieselbe Rücksicht

wird man auch den Gemeinden schenken, namentlich in den Fällen, wo die Gemeinden entweder zu klein sind, um den durch Gesetz zu bestimmenden Beitrag zur Verpflegung armer taubstummer Kinder ohne Anstrengung aufzubringen, oder wo die Last durch eine Mehrzahl solcher Unglücklichen in einer Gemeinde drückend werden sollte. Die Regierung wird dies umsomehr thun können, da sie erwarten darf, daß die Stände immer bereit sein werden, die dazu erforderlichen Mittel zu bewilligen. Denn da die für den Taubstummenunterricht bestehenden Anstalten nur wenig eigne Fonds besitzen, so hängt es hauptsächlich von der Unterstützung des Staates ab, inwieweit der Zweck, allen Taubstummen den für sie geeigneten Unterricht zu verschaffen, erreicht werden kann.

Präsident D. Haase: Ich gehe nun zur Fragstellung über, und richte an die Kammer die Frage: ob dieselbe dem Antrage beitreten will, welchen die erste Kammer bei Berathung des Decrets gefaßt hat, und welcher so lautet: „Die hohe Staatsregierung wolle eine Ermäßigung der Beiträge dann eintreten lassen, wenn der volle Beitrag zu bedeutend für die Kräfte der Gemeinden sein würde?“ — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ebenso ist der zweite Antrag zur Abstimmung zu bringen, welcher so lautet: „Daß die Anforderungen hinsichtlich der in die Anstalten aufzunehmenden Taubstummen möglichst denen gleichgestellt werden mögen, welche hinsichtlich der Blinden gesetzlich seien.“ Und ich frage die Kammer: ob sie auch diesem Antrage der hohen ersten Kammer beitreten wolle? — Einstimmig Ja.

Staatsminister v. Bietersheim: Herr Präsident! Es ist nur eine kurze Bemerkung, die ich mir zu machen erlaube. Die von der ersten und zweiten Kammer beschlossene Abänderung, namentlich zur 3. §., und die gemachten Anträge werden allerdings einen kleinen Einfluß auf das Budget ausüben können; indeß das Ministerium kann es noch nicht übersehen und behält sich nur vor, bei Berathung des Budgets diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen.

Präsident D. Haase: Es würde nun die Frage über die Annahme des Gesekentwurfs unter den dabei beschlossenen Modificationen und Anträgen durch Namensaufruf eintreten. Die Frage, meine Herren, ist also diese: Nimmt die Kammer den vorliegenden Gesekentwurf mit den dabei beschlossenen Modificationen und Anträgen an?

Die königlichen Commissarien verlassen den Saal, und nach deren Wiedereintritt macht der Präsident dieselben mit dem Resultate der Abstimmung bekannt, daß nämlich die an die Kammer gestellte Frage auf Annahme des Gesekentwurfs unter den beschlossenen Modificationen und Anträgen von allen anwesenden Kammermitgliedern einstimmig bejaht worden sei.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Ich schließe die heutige Sitzung und lade Sie ein, sich künftigen Freitag früh